
Generalversammlung

Verteilung
ALLGEMEIN

A/RES/54/176
15. Februar 2000

Vierundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 116 b)

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[*auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/54/605/Add.2)*]

54/176. Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

mit Genugtuung über das weltweit rasch wachsende Interesse an der Schaffung und Stärkung unabhängiger, pluralistischer nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

überzeugt von der wichtigen Rolle, die nationalen Institutionen jetzt und auch künftig dabei zukommt, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu schützen und zu fördern und diese Rechte und Freiheiten stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken,

in der Erwägung, dass die Vereinten Nationen bei der Unterstützung des Ausbaus nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte bisher eine wichtige Rolle übernommen haben und dies künftig noch stärker tun sollten,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹ und in denen die wichtige und konstruktive Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen bekräftigt wurde, insbesondere soweit es dabei um die

¹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

Beratung der zuständigen Behörden, ihre Rolle bei der Behebung von Menschenrechtsverletzungen, die Verbreitung von Informationen über die Menschenrechte und die Menschenrechtserziehung geht,

sowie unter Hinweis auf die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedete Aktionsplattform², in der die Regierungen nachdrücklich aufgefordert wurden, unabhängige nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Menschenrechte von Frauen, zu schaffen oder zu stärken,

in Anbetracht der unterschiedlichen Methoden, die weltweit zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte auf nationaler Ebene angewandt werden, unter Betonung der Universalität, der Unteilbarkeit und der Interdependenz aller Menschenrechte sowie unter Betonung und in Anerkennung der Nützlichkeit dieser Methoden für die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der konstruktiven Mitwirkung von Vertretern nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte an den Beratungen der Weltkonferenz über Menschenrechte und der Menschenrechtskommission sowie an den von den Vereinten Nationen veranstalteten oder getragenen internationalen Seminaren und Kolloquien zum Thema Menschenrechte und ihren positiven Beiträgen dazu,

erfreut über die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit zwischen den nationalen Menschenrechtsinstitutionen, so auch durch die dritte Jahrestagung des Asiatisch-pazifischen Forums nationaler Menschenrechtsinstitutionen im September 1998 in Jakarta, die zweite Regionalkonferenz der afrikanischen nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Juni und Juli 1998 in Durban (Südafrika), die erste Tagung der Nationalen Institutionen der Mittelmeeranrainerstaaten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im April 1998 in Marrakesch (Marokko), die vierte Jahrestagung des Asiatisch-pazifischen Forums nationaler Menschenrechtsinstitutionen im September 1999 in Manila, und die zweite Tagung des Koordinierungsausschusses der afrikanischen nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Oktober 1999 in Algier,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs³;
2. *bekräftigt*, wie wichtig die Schaffung wirksamer, unabhängiger und pluralistischer nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte ist, im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in der Anlage der Resolution 48/134 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993;
3. *erkennt an*, dass jeder Staat gemäß der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien¹ das Recht hat, den einzelstaatlichen institutionellen Rahmen zu wählen, der seinen besonderen einzelstaatlichen Bedürfnissen im Hinblick auf die Förderung der Menschenrechte im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen am besten gerecht wird;

² Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

³ A/54/336.

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu schaffen beziehungsweise zu stärken, soweit sie bereits bestehen, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien dargelegt;
5. *begrüßt* es, dass eine wachsende Zahl von Staaten nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte schaffen beziehungsweise ihre Schaffung in Erwägung ziehen;
6. *ermutigt* die von den Mitgliedstaaten geschaffenen nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, bei der Verhinderung und Bekämpfung aller in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien und in den einschlägigen internationalen Rechtsakten aufgezählten Menschenrechtsverletzungen eine aktive Rolle zu spielen;
7. *erklärt erneut*, dass die nationalen Institutionen dort, wo sie bestehen, unter anderem die geeigneten Stellen für die Verbreitung von Menschenrechtsdokumentation und andere Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit, darunter auch der Vereinten Nationen sind, und dankt den nationalen Institutionen in diesem Zusammenhang für ihre aktive Rolle bei den Feierlichkeiten anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴ auf nationaler und lokaler Ebene;
8. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, den Ersuchen der Mitgliedstaaten um Hilfe bei der Schaffung und Stärkung nationaler Menschenrechtsinstitutionen als Teil des Programms für Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte auch künftig hohen Vorrang einzuräumen;
9. *begrüßt* den hohen Vorrang, den das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte der Arbeit an nationalen Menschenrechtsinstitutionen einräumt, legt der Hohen Kommissarin angesichts der Ausweitung der mit nationalen Institutionen zusammenhängenden Aktivitäten nahe, für geeignete Regelungen und die Bereitstellung von Haushaltsmitteln zu sorgen, damit die Aktivitäten zur Unterstützung der nationalen Institutionen weitergeführt und ausgebaut werden können, und bittet die Regierungen, hierfür zusätzliche zweckgebundene Mittel für den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte beizusteuern;
10. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der mit Resolution 1994/54 der Menschenrechtskommission vom 4. März 1994⁵ anerkannten zunehmend aktiven und wichtigen Rolle des Internationalen Koordinierungsausschusses der nationalen Institutionen, die darin besteht, den Regierungen und den nationalen Institutionen auf Antrag in enger Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars dabei behilflich zu sein, die einschlägigen Resolutionen und Empfehlungen betreffend die Stärkung der nationalen Institutionen weiterzuverfolgen;
11. *nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis* von den regelmäßigen Sitzungen des Internationalen Koordinierungsausschusses der nationalen Institutionen und von den Vorkehrungen für die Mitwirkung nationaler Menschenrechtsinstitutionen an den Jahrestagungen der Menschenrechtskommission;

⁴ Resolution 217 A (III).

⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1994/24 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

12. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars auch künftig die erforderliche Unterstützung für die Abhaltung von Sitzungen des Internationalen Koordinierungsausschusses der nationalen Institutionen während der Tagungen der Menschenrechtskommission bereitzustellen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch künftig die erforderliche Unterstützung für regionale Tagungen nationaler Institutionen bereitzustellen, namentlich aus Mitteln des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte;

14. *erkennt* die wichtige und konstruktive Rolle *an*, die die nichtstaatlichen Organisationen in Zusammenarbeit mit den nationalen Institutionen bei der besseren Förderung und dem besseren Schutz der Menschenrechte spielen können;

15. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Austausch von Informationen und Erfahrungen in Bezug auf die Schaffung und die wirksame Arbeitsweise nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte voranzubringen;

16. *legt* allen Organen, Fonds und Organisationen der Vereinten Nationen *nahe*, bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte eng mit den nationalen Institutionen zusammenzuarbeiten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung
17. Dezember 1999